

## **Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**

zwischen der

W & W Asset Management GmbH, Stuttgart (zukünftig Ludwigsburg) (AM)

und ihrer Alleingeschafterin, der

Wüstenrot & Württembergische AG, Stuttgart (W&W)

### **Vorbemerkung**

Sämtliche Geschäftsanteile der AM werden von der W&W gehalten.

### **§ 1 Leitung, Weisungsbefugnis (Beherrschungsvertrag)**

Die AM unterstellt ab sofort die Leitung ihrer Gesellschaft der W&W. Die W&W ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der AM hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.

### **§ 2 Gewinnabführung (Gewinnabführungsvertrag)**

- (1) Die AM verpflichtet sich, ab dem 01.01.2009 ihren jeweiligen ganzen handelsrechtlichen Gewinn an die W&W abzuführen. Abzuführen ist – in Anlehnung an § 301 des Aktiengesetzes – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.
- (2) Die AM darf Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist (§ 14 Abs. 1 Nr. 4 KStG).
- (3) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung wird jeweils am Schluss eines Geschäftsjahres fällig und ist ab diesem Zeitpunkt mit 5 % für das Jahr zu verzinsen.

### **§ 3 Verlustübernahme**

- (1) Die W&W ist entsprechend den Vorschriften des § 302 Absatz 1, 3 und 4 des Aktiengesetzes verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
- (2) § 2 Absatz 3 gilt entsprechend für die Fälligkeit und Verzinsung der Verpflichtung zum Verlustausgleich.

#### § 4 Sicherung außenstehender Gesellschafter

Vereinbarungen über einen angemessenen Ausgleich entsprechend § 304 Aktiengesetz und eine Abfindung entsprechend § 305 Aktiengesetz sind nicht erforderlich, da an der AM keine außenstehenden Gesellschafter beteiligt sind.

#### § 5 Wirksamwerden und Dauer

(1) Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt

- (a) der Zustimmung der Hauptversammlung der W&W sowie
- (b) eines bei der AM notariell zu beurkundenden, zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung

abgeschlossen. Die Beherrschung bzw. die Gewinnabführung werden mit der jeweiligen Eintragung in das Handelsregister am Sitz der AM wirksam.

(2) Der Vertrag kann erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2013 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden. Wird er nicht schriftlich gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Kalenderjahr. Die Beherrschung kann auch vor Ablauf des Vertrags im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien beendet werden.

(3) Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die W&W ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn

- (a) ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der AM zusteht oder
- (b) ein Kündigungsverlangen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vorliegt oder
- (c) die Anteile AM durch die W&W in eine andere Gesellschaft eingebracht werden oder
- (d) eine Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der AM oder der W&W erfolgt.

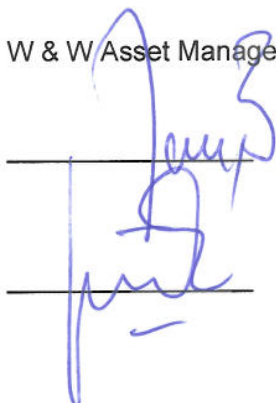
(4) Wenn der Vertrag endet, hat die W&W den Gläubigern der AM entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

#### § 6 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn der unwirksamen möglichst nahe kommt.

Stuttgart, den 29. April 2008

W & W Asset Management GmbH



Wüstenrot & Württembergische AG

